

## 2. Zweiter Rechtsmittelgrund

6. Mit ihrem zweiten Rechtsmittelgrund rügt Fred Olsen, dass der Beschluss der Kommission, in dem der Test des privaten Kapitalgebers nicht angewandt worden sei, hinreichend begründet gewesen sei.
7. Das Gericht habe die Begründung des Beschlusses für unzureichend gehalten, weil seiner Ansicht nach die Kommission das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers hätte anwenden müssen.
8. Im Urteil des Gerichts gebe es jedoch außer der bloßen Tatsache, dass Fred Olsen der einzige Nutzer des Puerto de Las Nieves sei, keinen Hinweis darauf, dass ihr diese Lage einen Vorteil bei der Entrichtung der Gebühren für die Nutzung der Infrastruktur verschaffe. Im vorliegenden Fall gebe es keine Vereinbarung und keinen Rabatt bei der Entrichtung der Gebühren durch Fred Olsen und ebenso wenig eine Diskriminierung bei der Entrichtung der Gebühren gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern wie Naviera Armas.
9. Daher seien die Urteile Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission (T-443/08 und T-455/08) <sup>(2)</sup>, Ryanair/Kommission (T-196/04) <sup>(3)</sup> und Aéroports de Paris/Kommission (T-128/98) <sup>(4)</sup> im vorliegenden Fall nicht anwendbar.
10. Deshalb sei das Urteil des Gerichts insgesamt aufzuheben und der Beschluss der Kommission vollständig aufrechtzuerhalten.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 21. Dezember 2016, *Kommission/Hansestadt Lübeck*, C-524/14 P, EU:C:2016:971.

<sup>(2)</sup> Urteil vom 24. März 2011, *Freistaat Sachsen und Land Sachsen-Anhalt/Kommission*, T-443/08 und T-455/08, EU:T:2011:117.

<sup>(3)</sup> Urteil vom 17. Dezember 2008, *Ryanair/Kommission*, T-196/04, EU:T:2008:585.

<sup>(4)</sup> Urteil vom 12. Dezember 2000, *Aéroports de Paris/Kommission*, T-128/98, EU:T:2000:290.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 19. März 2018 — SAIGI  
Società Cooperativa Agricola a r.l., MA.GE.MA. Società Agricola Cooperativa/Regione Emilia-  
Romagna, A.U.S.L. Romagna**

**(Rechtssache C-343/18)**

(2018/C 268/34)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Rechtsmittelführerinnen:* SAIGI Società Cooperativa Agricola a r.l., MA.GE.MA. Società Agricola Cooperativa

*Rechtsmittelgegnerinnen:* Regione Emilia-Romagna, A.U.S.L. Romagna

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 <sup>(1)</sup> mit der Regelung, dass die Mitgliedstaaten bezüglich der in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A genannten Tätigkeiten für die Erhebung einer Gebühr sorgen, dahin auszulegen, dass die Zahlungspflicht für alle Landwirte gilt, auch wenn sie „die Schlacht- und Fleischzerlegungstätigkeit als Tätigkeit von nachgeordneter Bedeutung und im Zusammenhang mit Tierhaltung ausüben“?

2. Kann ein Staat, während er ein System zur Erhebung von Abgaben eingerichtet hat, das insgesamt geeignet ist, die Deckung der durch die amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten sicherzustellen, bestimmte Kategorien von Unternehmern von der Zahlung der für die Gesundheitskontrolle erhobenen Gebühren ausnehmen oder Gebühren anwenden, die niedriger als die in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgesehenen sind?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. 2004, L 165, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. Mai 2018 von der Rose Vision, S.L. gegen das Urteil des Gerichts  
(Siebte Kammer) vom 8. März 2018 in den Rechtssachen T-45/13 RENV und T-587/15, Rose Vision/  
Kommission**

**(Rechtssache C-346/18 P)**

(2018/C 268/35)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Rose Vision S.L. (Prozessbevollmächtigter: J.J. Marín López, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 8. März 2018, Rose Vision/Kommission, T-45/13 RENV und [T]-587/15, ECLI:EU:T:2018:124, aufzuheben;
- Rose Vision Schadensersatz in der im zehnten und elften Rechtsmittelgrund der vorliegenden Rechtsmittelschrift dargelegten Form zuzusprechen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

1. Rechtsfehler durch Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens in der Rechtssache T-587/15 mittels Beschlusses des Gerichts vom 10. Oktober 2017 mit dem irrtümlichen Argument, dass die Klägerin sie beantragt hätte;
2. Rechtsfehler dahin gehend, dass im angefochtenen Urteil die Würdigung der erhobenen Beweise durch die Behauptung verfälscht worden sei, dass die Kommission die Warnung W 2 durch die Warnung W 1 vom Juli 2012 ersetzt habe;
3. Rechtsfehler dahin gehend, dass im angefochtenen Urteil in der Rechtssache T-45/13 RENV der Antrag auf Nichtigerklärung der Eintragung von Rose Vision in das Frühwarnsystem, der darauf beruht habe, dass die Warnung W 2 eingegeben worden sei, ohne sie darüber zu informieren, ohne ihr die Begründung für diese Eintragung mitzuteilen, ohne ihr Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt hierzu darzulegen, und ohne einen Rechtsbehelf gegen diese Eintragung einlegen zu können, für unzulässig erklärt worden sei;
4. Rechtsfehler durch Begründungsmangel in Bezug auf das im vierten Klagegrund der Klageschrift in der Rechtssache T-587/15 enthaltene und im angefochtenen Urteil überhaupt nicht geprüfte Vorbringen;